

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt, sobald er ins Vereinsregister eingetragen worden ist, den Namen „Hilfswerk der Mannheimer LIONS-Clubs e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Mannheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er kann im Sinne eines Förder- bzw. Spendensammelvereins zusätzlich oder alternativ finanzielle Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen, selbst steuerbegünstigten Körperschaft beschaffen und an diese weiterleiten oder unmittelbar deren Aktivitäten unterstützen. Die unterstützte Körperschaft kann auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein.

Zweck des Vereins ist vor allem die Durchführung, Unterstützung und Förderung nachhaltiger Projekte in den Bereichen Kunst und Kultur, Sport, Jugend- und Altenhilfe, Integration von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in die Gesellschaft, Umweltschutz und Landschaftspflege, Kleingärtnerei sowie Feuerschutz, außerdem die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, vor allem von Kindern und Jugendlichen, in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Der Satzungszweck kann verwirklicht werden beispielsweise durch den Auf- und Ausbau einer Kinder- und Jugendfeuerwehr in Mannheim, den Auf- und Ausbau eines Kinder- und Jugendblasorchesters in Mannheim und/oder durch die Einrichtung kleiner Gartenbauflächen („Urban Gardening“) zum Beispiel im Mannheimer Stadtteil Neckarstadt, sowie zusätzlich oder alternativ durch die Förderung entsprechender Projekte.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sämtliche Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich ohne Entgelt. Mitglieder haben auf Antrag lediglich Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch E-Mail oder schriftlich gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte unbenommen.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Genehmigung der Jahresrechnung, Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Einnahmen- und Ausgabenbudgets, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies per E-Mail oder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Tage vor dem angesetzten Termin per E-Mail oder schriftlich beantragt. Ergänzungen sind möglichst zeitnah, spätestens aber zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung gestellt und entschieden werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt oder durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Eine Vertretung durch Nichtmitglieder ist nicht zulässig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können jederzeit auch im Umlaufverfahren, per E-Mail oder auf sonstigem digitalem Weg (z.B. Sharepoint) gefasst werden; die Einhaltung einer Einladungs- bzw. Ankündigungsfrist ist hierbei nicht erforderlich. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Mitglieder. Die Abwahl des Vorstands, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können jedoch nur durch eine ordentlich einberufene Präsenz-Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder Finanzverwaltung aus formalen Gründen verlangt, werden unmittelbar vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Beschlüsse des Vorstands sind unverzüglich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift oder E-Mail zu bestätigen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Hilfswerke der fünf Mannheimer Lions-Clubs wie folgt.

1. Hilfsfonds LC Mannheim e.V., St.-Nr. 38146/12003
2. Hilfswerk LC Mannheim Rhein-Neckar e.V., St.Nr. 38145/02327
3. Gemeinnütziger Förderkreis Lions-Mannheim-Quadrate e.V., St.-Nr. 38146/10106
4. Hilfswerk Lions-Club Mannheim-Rosengarten e.V., St.-Nr. 38145/01406
5. Lions Förderverein Mannheim-Schloss e.V., St.-Nr. 38107/05573

Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend ihrer jeweiligen Satzung zu verwenden. Ein vorgesehener Verein erhält nur dann die anteilig vorgesehene Zuwendung, wenn er über einen aktuell gültigen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts verfügt.

Mannheim, 5. Juli 2016

Namen, Daten und Unterschriften der Gründungsmitglieder